

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.92
	Seite:	1
	Stand:	05.13

Benutzungsordnung
für das Jugendzentrum „Geschwister-Scholl-Haus“
den Kinder- und Jugendtreff „Komet“
und den Schüler- und Jugendtreff „Club Nord“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend vom 16.05.2013 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Pinneberg betreibt im Rahmen des Verbundes von Schulsozialarbeit und offener Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Pinneberg das Jugendzentrum „Geschwister-Scholl-Haus“, den Kinder- und Jugendtreff „Komet“ und den Schüler- und Jugendtreff „Club Nord“, um insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben und ihre persönliche Entwicklung im Sinne von Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Die Angebote der Einrichtungen sind in besonderer Weise dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet, orientieren sich an der freiheitlich- demokratischen Grundordnung und durch ihre Maßgabe der Gewaltfreiheit, Toleranz und Integration am Geist der Geschwister Scholl.

§ 2
Nutzergruppen

(1) Die Räume der Einrichtungen werden durch vorrangige Zuteilung von Benutzungszeiten an Jugendgruppen, gemeinnützige Vereine und Verbände sowie Initiativen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG leisten, im Rahmen der verfügbaren Nutzungskapazitäten vergeben. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Leitung.

(2) Die Nutzung von Räumen kann im Rahmen der generationsübergreifenden Arbeit auch anderen gemeinnützigen Organisationen und Institutionen durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, sofern Nutzungszeiten hierfür zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Nutzungen im Rahmen von kommunalem Eigeninteresse haben grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Eine Nutzung der Einrichtungen für private Zwecke ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Fachbereichs Bildung, Soziales, Kultur und Sport.

§ 3
Nutzungsregeln

(1) Gebäude, Anlagen sowie Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und auf das Sorgfältigste zu schonen. Ohne Zustimmung der Stadt oder

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.92
Seite:	2
Stand:	05.13

der von ihr beauftragten Personen dürfen keine Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände entnommen oder anderweitig verwendet werden. Ausstattung und Einrichtung dürfen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt werden. Wenn Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haftet der Nutzer für die auftretenden Schäden.

- (2) Die im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten und durchzusetzen. Angetrunkenen oder bewaffneten Personen ist der Zutritt verwehrt. Der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken ist auf dem Hausgelände sowie im Haus untersagt. In den Einrichtungen herrscht Rauch- und Alkoholverbot. Bei einzelnen Veranstaltungen kann im Rahmen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit eine Ausnahme vom Alkoholverbot zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert.
- (3) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Für abgelegte Kleidungsstücke, Wertsachen oder anderes Eigentum der Benutzerinnen und Benutzer wird keine Haftung übernommen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Anlagen, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen oder die der Benutzer/die Benutzerin Dritten zufügt.

§ 4 Nutzungsentgelte

Für eine eigenverantwortliche Drittnutzung stehen nur Räume im Geschwister-Scholl-Haus zur Verfügung. Für diese Raumnutzung werden mit der Stadt Raumnutzungsvereinbarungen getroffen. Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltsordnung über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte in der aktuellen Fassung.

§ 5 Nutzung von Materialien außerhalb der Einrichtungen

(1) Material kann mit Zustimmung der Leitung und gegen eine Kautions von Hausnutzern, die das Haus regelmäßig nutzen und dem Personal des Hauses bekannt sind, außerhalb der Einrichtungen genutzt werden, sofern es für Zwecke verwendet wird, die den Zielsetzungen der Einrichtungen entsprechen.

(2) Zu diesem Zweck wird zwischen der Einrichtung und der Benutzerin/dem Benutzer eine Vereinbarung geschlossen. Sollte die Benutzerin/der Benutzer minderjährig sein, ist die Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten abzuschließen. Sie enthält folgende Punkte:

- Persönliche Daten der Benutzerin/des Benutzers mit Kopie des Personalausweises (alternativ Führerschein, Reisepass),
- Entleih- und Rückgabedatum,
- Liste der entliehenen Materialien einschließlich des Zeitwertes,

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.92
	Seite:	3
	Stand:	05.13
<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Kaution. <p>(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln. Der Verlust entliehener Materialien ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, die Materialien Dritten zu überlassen. Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Benutzerin/der Benutzer. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Materialien sind im Zeitwert zu ersetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Hausrecht</p> <p>(1) Das Hausrecht üben die Leitung sowie die weiteren von der Stadt beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann der Einrichtungen einschließlich der Außengelände verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Benutzungsregelungen außer Kraft.</p> <p>Pinneberg, den 22.05.2013</p> <p>gez. Steinberg Bürgermeisterin</p> <p>Veröffentlicht am 31.05.2013</p>		